

99072002077000, 99072002077000

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370247406/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000, 99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Jugendamt, SGB VIII, Kindesunterhalt, Beistandschaft, Unterhaltsanspruch, Trennung, Unterhalt, Scheidung, Getrenntlebend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Beratung und Unterstützung (077)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_52a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_52a.html
Teaser	Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet, können Sie bei der Beistandschaft Unterstützung erfahren und sich zum weiteren Vorgehen beraten lassen.
Volltext	<p>Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Nicht immer aber tut dieser Elternteil dies. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Für Betroffene stellt sich die Frage, wie sie hier weiter vorgehen können.</p> <p>Ein Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt. Das Jugendamt, in Form der Beistandschaft, kann Kinder und deren betroffenen Elternteil beraten und dabei unterstützen den Anspruch geltend zu machen.</p> <p>Beispielsweise kann die Beistandschaft helfen, die Höhe der Unterhaltszahlungen zu ermitteln und evtl. hierzu auch einen Titel erstellen, mit dem man den Unterhalt zwangsvollstrecken lassen kann.</p> <p>Die einzuleitenden Mittel sind aber immer individuell und können in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Beratung/Unterstützung/Beistandschaft <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis des Antragstellers / der Antragstellerin • ggf. Kontoverbindungsdaten • Geburtsurkunde des Kindes • Ferner sind alle Unterlagen hilfreich die evtl. schon bestehen (wie etwa Schreiben eines Anwalts, Unterhaltstitel, etc.)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder erhalten Beratung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Beratung, Unterstützung, Beistandschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Die Beistandschaft kann persönlich eingerichtet werden oder über einen schriftlichen Antrag beantragt werden. • Eine persönliche Vorsprache ist sinnvoll. Hierzu wird ein Termin vereinbart, der meist 30 bis 60 Minuten dauert.
Bearbeitungsdauer	Nach einer persönlichen Beratung (ca. 30 bis 60 Minuten) erfolgt die Bearbeitung in der Regel umgehend. Die Dauer kann in Einzelfällen variieren.
Frist	Beratung und Unterstützung erhält ein Kind (und der Elternteil bei dem er lebt) bei der Beistandschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft/73974?view=DEFAULT https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft/73974?view=DEFAULT
Rechtsbehelf	entfällt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern sind verpflichtet ihren Kindern Unterhalt zu leisten. • Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt muss dieser Unterhalt finanziell geleistet

Modul	Sachverhalt
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beistandschaft kann die betroffenen Familien beraten und sie unterstützen weitere Schritte einzuleiten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt dem Jugendamt.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: ja, in den allermeisten Fällen
Ursprungsportal	Assertion of maintenance claims Advice and support, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung